



Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 70 **Sonnabend, den 10. Juni** **1916**

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.
Wer Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste
über das gesetzlich zulässige Maß verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.**

Die Nr. 114 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1916, enthält:

Nr. 5229. Bekanntmachung über Ausführverbote. Vom 5. Juni 1916.

Nr. 5230. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

Die Nr. 115 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1916, enthält:

Nr. 5231. Bekanntmachung über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

Die Nr. 116 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 7. Juni 1916, enthält:

Nr. 5232. Bekanntmachung, betr. Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915/24. März 1916 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die

Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915/26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197). Vom 6. Juni 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 114, Seite 439).

(Nr. 5229) **Bekanntmachung**

über Ausführverbote. Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Dem § 16 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4

November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgender Abs. 2 angefügt:

Gleiches gilt für eine Anordnung gemäß § 12 Nr. 1, die ein Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung enthält, oder die in ihrer Wirkung einem Ausfuhrverbot oder einer Ausfuhrbeschränkung gleichkommen kann. Bestehende Anordnungen dieser Art sind dem Reichskanzler nachträglich vorzulegen und auf sein Verlangen aufzuheben. Der Reichskanzler hat, bevor er das Verlangen stellt, mit der beteiligten Landesregierung sich ins Benehmen zu setzen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 111, S. 960 und Nr. 125, S. 1092).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 114, Seite 440).

(Nr. 5230) Bekanntmachung,

betreffend Abänderung der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13). Vom 5. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Dem § 12 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgender Satz 4 beigelegt:

Er ist ferner ermächtigt, Abweichungen von den Vorschriften des § 6 anzuordnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Dr. Helfferich

(Vergl. Amtsblatt von 1916, Nr. 10, Seite 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 115, Seite 441).

(Nr. 5231) Bekanntmachung

über die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel. Vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1

Die in der der Bekanntmachung über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) beigelegten Liste unter A 1 bis 3, B 1 b und 3, D und G aufgeführten Preise werden folgendermaßen geändert:

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg $\frac{1}{100}$ wasserlösliche Phosphorsäure

im Gebiet I	106 Pf.
im Gebiet II	102
im Gebiet III	98

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammoniumsulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. H. und darunter für 1 kg $\frac{1}{100}$:

im Gebiet I	wasserl. Phosphorsäure	106 Pf.
	Ammoniakstickstoff	210
im Gebiet II	wasserl. Phosphorsäure	102
	Ammoniakstickstoff	210
im Gebiet III	wasserl. Phosphorsäure	98
	Ammoniakstickstoff	210

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. H. und darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt ist (A 3), betragen für 1 kg $\frac{1}{100}$:

wasserl. Phosphorsäure	wie zu 2,
Ammoniakstickstoff	wie zu 2,
Kali (K ₂ O)	40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahltes schwefelsaures Ammoniak (25, v. H. Ammoniak) (B 1 b) betragen für 1 kg $\frac{1}{100}$ Ammoniakstickstoff: im Gebiet I 151 $\frac{1}{2}$ Pf., im Gebiet II 152 $\frac{1}{2}$ „.

5. Der Höchstpreis für Kaltsäure (B 3) beträgt für 1 kg $\frac{1}{100}$ Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Düngers (D) beträgt für 1 kg $\frac{1}{100}$ wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Höchstpreis für Thomaspophosphatmehl (G) beträgt bei Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg $\frac{1}{100}$:

Gesamtposphorsäure 31 $\frac{1}{2}$ Pf., zitroneisäurelösliche Phosphorsäure 36 „.

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten besonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.

Artikel 2

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Rauh

(Vergl. Amtsbl. von 1915, Nr. 10, S. 70).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 116, Seite 443).

(Nr. 5232) Bekanntmachung

betreffend Abänderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 / 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) und der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 / 26. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 504, 1916 S. 197).

Vom 6. Juni 1916.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 6, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 15 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) in Verbindung mit Art. 1 Nr. 6 der Verordnung vom 16. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 168) bestimme ich:

In der Liste der im § 1 der Verordnung vom 28. Juni 1915 / 24. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 399, 1916 S. 193) genannten Gegenstände ist statt „Hefe, naß“, „Bierhefe, naß“ zu setzen.

II

Die Liste der im § 1 der Verordnung vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) aufgeführten Gegenstände wird wie folgt geändert oder ergänzt:

Preis für 1 Tonne
(1000 Kilogramm)
Mark

- | | |
|--|-----------|
| 25. Bierhefe, getrocknet (als Viehfutter) | 500,00* |
| 25a. Bierhefe, naß | 62,50**) |
| 25b. Bierhefe, naß, Faßgeläger (gesondert) | 15,00***) |

Berlin, den 6. Juni 1916.

Der Reichskanzler

Im Auftrage

Rauh

*) Der Preis gilt für Ware mit einem Mindestgehalte von 50 vom Hundert Protein und Fett und einem Höchstgehalt an Wasser von 12 vom Hundert. Jeder Hundertteil Mindergehalt an Protein und Fett wird mit 10 Mark, jeder Hundertteil Mehrgehalt an Wasser mit 5,70 Mark in Abzug gebracht.

**) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 25 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 2,50 Mark in Abzug gebracht.

***) Der Preis gilt für Ware mit mindestens 10 vom Hundert Trockenmasse. Jeder Hundertteil Mindergehalt wird mit 1,50 Mark in Abzug gebracht.

(Aus dem „Zentralblatt für das Deutsche Reich“ vom Freitag, den 2. Juni 1916, Nr. 23, S. 120).

Bekanntmachung

über die Fristen für die Aufbewahrung der Kassenbücher der Krankenkassen.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 366 der Reichsversicherungsordnung folgendes bestimmt:

§ 29 der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1913 über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (Zentralblatt für das

Deutsches Reich (S. 1009) erhält folgende Fassung:

Die Krankenbücher sind mindestens zehn Jahre, die übrigen Kassenbücher mit den zugehörigen Belegen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schlusse desjenigen Geschäftsjahres, auf welches sich die letzte Eintragung in dem Kassenbuche bezieht.

Berlin, den 26. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

VII. Armeekorps. Münster, 31. Mai 1916.
Stellv. Generalkommando.
Abt. II d. Nr. 3714.

Der Fruchthändler Ernst Hüfer in Uerdingen ist unterm 17. 5. vom Amtsgericht in Uerdingen zu einer Geldstrafe von 1500 Mark verurteilt worden; der Angeklagte hatte „Futtermehl“ verkauft, in dem ein erheblicher Prozentsatz Gips und Holzmehl enthalten war.

Die Arbeiterin Margarethe Kalinowski in Benrath ist unterm 2. 3. vom Amtsgericht in Düsseldorf-Gerresheim mit neun Monaten Gefängnis bestraft, weil sie zwei entwichenen Franzosen Zivilkleider verschafft hat.

Preisfestsetzung für Kälber.

Der Zentralviehhandelsverband hat angeordnet, daß die Viehhandelsverbände und ihre Beauftragten keine höheren als folgende Preise ab Stall bewilligen dürfen:

für Kälber bis 100 Pfd. Lebendgewicht 60 M für 50 kg,
von 100—150 Pfd. Lebendgewicht 80 M für 50 kg,
von 150—200 Pfd. Lebendgewicht 100 M für 50 kg,
über 200 Pfd. Lebendgewicht 120 M für 50 kg.

(Mastkälber und Doppelender).

Die Preise der höheren Gewichtsklasse dürfen jedoch nur dann gezahlt werden, wenn die Tiere

die Gewichtsgrenze der vorigen Klasse um mindestens 1 Pfund überschreiten.

Münster, den 7. Juni 1916.

Westfälischer Viehhandelsverband

Der Vorsitzende

Graf von Merveldt

Nr. 668. Regierungspräsident

Im Jahre 1915 haben die Schulen eines preussischen Kreises durch Nachlesen von Ahren eine so ansehnliche Menge Getreide für menschliche Ernährung nutzbar gemacht, daß 2758,65 Mark dafür dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellt werden konnten. Dabei waren im vorigen Jahre die Verhältnisse wenig günstig.

Wir machen deswegen bei Zeiten auf die Wichtigkeit solcher Ahrennachlese aufmerksam, ersuchen die Lehrer, in freien Stunden nach Vereinbarung mit den Berechtigten die Kinder unter eigener Aufsicht dazu anzuregen und erwarten gern Berichte über die Erträge.

Detmold, den 3. Juni 1916.

Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 2120. Pustfuchen

Auf den Ratgeber zur Jugendpflege aus der Abteilung für Jugendwohlfahrt im Leipziger Lehrerverein, erschienen bei der Dürrschen Buchhandlung in Leipzig, machen wir empfehlend aufmerksam.

Detmold, den 8. Juni 1916.

Fürstlich Bippische Regierung

Schulabteilung

Pustfuchen

Nr. 788 II.

In der Nacht vom 5./6. Juni d. J. sind dem Maurermeister Althof zu Lohholz, Bauerschaft Bräntorf, 2 Seiten Speck, 3 Schinken und 2 Mettwürste im Werte von 200 M, sowie der dort wohnenden unverheirateten Charlotte Eggersnolke 2 Seiten Speck, 2 Schinken und 2 Mettwürste im Werte von 165 M von der Räucherammer mittels Einsteigens gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Diebe, sowie Nachricht hierher zu den Akten J 510/16 wird ersucht.

Detmold, den 8. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 510/16. Credé

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken genehmigt worden.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung

Nr. 9985.

Biedenweg

Sb. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Bu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
---------	------------------------------------	--------------------------------------	---	--

I. Sammlungen.

1	Dem Königl. Kriegsministerium in Berlin	zugunsten einer Volksspende für die Deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen	das Kriegsministerium	— Lippe — vom 1.—7. Juli d. J. eb. bis 15. September
				— Geldsammlungen — von Haus zu Haus und auf den Straßen mit Büchsen.
2	Kriegerverein, Lemgo	zur Beschaffung von Mitteln, um den aus dem Felde kommenden Kameraden bei ihrem Wiedereintritt in das bürgerliche Leben wirtschaftliche Schwierigkeiten zu erleichtern	der Verein	— Lippe — während der Dauer des Krieges
				— Geldspenden —

Abgelaufene bzw. erloschene Erlaubniserteilungen.

I. Geldsammlungen.

1	Deutscher Verein für Sanitätshunde. Oldenburg i. Gr.	zugunsten der Erfüllung seiner Aufgaben	der Verein	Lippe.
2	Verein „Blaues Kreuz“ Detmold	Beschaffung erbaulicher Schriften für die ins Feld rückenden Krieger	der Verein	Lippe.
3	Sammlung gegen Kriegsnöte, e. V. in Berlin	zugunsten der Ostpreußenhilfe	der Verein	bis 1. April 1916 Lippe.

St. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
4	Herzogin Charlotte- Augenheilanstalt in Meiningen	zugunsten der Anstalt	der Vorstand	bis 1. April 1916 Lippe.
5	Invalidenspende deutscher Armee- und Marine- lieferanten und Liefere- rantenspende f. Invalide der Kaiserlichen Marine	zugunsten der Kriegs- invaliden	Deutsche Bank, Berlin W 8	bis 31. März 1916 Lippe.
6	Deutsche Gesellschaft zur Verbreitung guter Jugendchriften und Bücher, Berlin-Wil- mersdorf	Beschaffung von Lesestoff für die Angehörigen des Heeres und die Ver- wundeten in den Lazaretten	Deutsche Bank, Berlin W 57	bis 31. März 1916 Lippe.
7	Verlagsbuchhändler Otto Beyer in Leipzig	zugunsten der Landes- stelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe	der Verlag	bis 31. März 1916 Aufstellung von Sammel- büchern in Familien usw. Lippe.
8	Gesellschaft für Kunde des Ostens, Geh. Hofrat Prof. Dr. Günther in München	zugunsten der in Japan befindlichen Kriegs- gefangenen	Gesellschaft	bis 31. März 1916 Lippe.
9	Deutscher Hilfsbund für kriegsverletzte Offiziere in Berlin W 8	für eigene Zwecke	Hilfsbund	bis 31. März 1916 Lippe.
10	Evangelische Blätterverei- nigung für Soldaten und kriegsgefangene Deutsche im feindlichen Ausland in Bad Nauheim	Schaffung von Büchereien und Bibeln für deutsche Kriegsgefangene	Verein	bis 31. März 1916 Lippe.
11	Leitung des Bundes „Jungdeutschland“ in Charlottenburg	für die türkische Armee des Generalfeldmarschall Fehr. von der Goltz	Jungdeutschlandbund in Charlottenburg	bis 29. Februar 1916 Lippe. Wollfächer und Geld.
12	Ausschuß des Verbandes der deutschen Juden in Berlin W 35	Beseitigung von Kriegs- beschädigungen bezw. für Geschädigte jüdischen Glaubens	Ausschuß	bis 31. März 1916 Lippe.

Zf. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
II. Vertrieb von Gegenständen.				
1	Deutscher Verein für Sanitätshunde in Oldenburg in Gr.	für eigene Zwecke	der Verein	Lippe Postkarten.
2	Vorstand der Kriegsblindenstiftung in Berlin W6, Schiffbauerdamm 19	Fürsorge für Kriegsblinde	Deutsche Kriegsblindenstiftung für Land- und Flotte	Lippe Postkarten.
3	Alfred B. Mello Komponist und Musikverleger in Dresden	zugunsten der Hinterbliebenen der Marineangehörigen und zum Besten für erblindete Krieger	Unternehmer	bis 31. März 1916 Lippe Verkauf von Liedern.
4	Marinedank in Berlin S. 42	zugunsten der Kriegsteilnehmer der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen	Marinedank	bis 31. März 1916 Lippe Kunstblätter.
5	desgleichen	desgleichen	desgleichen	bis 31. März 1916 Lippe Vertrieb der Broschüre „Ayeshah“.
6	Verlagsbuchhändler Otto Beyer in Leipzig	zugunsten der Landesstelle vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe	Verlag	bis 31. März 1916 Lippe Vertrieb von Verdeutschungsbüchlein.
7	Ostpreußenhilfe in Berlin-Schöneberg	zu eigenen Gunsten	Vorsitzende	bis 31. Januar 1916 Lippe Vertrieb von Wandabreißkalendern.
8	Kaiserliche Oberpostdirektion in Minden i. W.	Kriegsspende von Angehörigen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	Oberpostdirektion	bis 31. März 1916 Lippe Postkarten.

St. Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Bu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
9	Kaiserliche Oberpostdirektion in Minden i. W.	zugunsten der Hinterbliebenen gefallener Postbeamten und zur Kriegsfürsorge unserer Truppen im Felde	Oberpostdirektion	bis 31. März 1916 Lippe Doppelpostkarte „Gut Post 1916“
10	Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz in Berlin W 66	zugunsten d. Verwundeten und Krankenpflege	Zentralkomitee	bis 31. März 1916 Lippe Postkarten.
11	Wohlfahrtsausschuß für das deutsche Heer in Berlin W	Beschaffung regendichter Umhänge für das Feldheer	Wohlfahrtsausschuß	bis 30. April 1916 Lippe Druckschriften.
12	Arbeitskommission des Verbandes deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz in Berlin SW 11	Fürsorge für Schwestern vom Roten Kreuz	Kommission	bis 31. März 1916 Lippe Postkarten.
13	desgleichen	desgleichen	desgleichen	bis 30. April 1916 Lippe Postkarten.
14	Rechtsanwalt Dr. Bruck in Berlin	zugunsten erblindeter und verkrüppelter Krieger und deren Angehörigen	Arbeitsausschuß	Detmold Ausstellung eines Kriegspanoramas.
15	Graphisches Kabinett in Berlin, Kurfürstendamm 33	zugunsten des Kriegsausschusses für warme Unterkleidung	Verlag	bis 31. Januar 1916 Lippe Vertrieb von Skizzenbücher „Hinter der Front der Kaiserlichen Deutschen Süarmee in den Karpathen 1915“.

Die in der Bekanntmachung, betr. Handverkaufsliste für das Fürstentum Lippe vom 6. Januar 1916 (Amtsblatt Nr. 6 vom 10. Januar 1916) festgesetzten Höchstpreise, werden vom 1. Juni d. J. ab bis auf Weiteres, wie folgt, abgeändert:

Acidum boric.	20 g	0.40	M
	100 "	1.50	"
Aqua boric (—4°/o)	100 "	0.25	"
	200 "	0.40	"
	500 "	0.80	"
Borax pulv.	30 "	0.35	"
	100 "	1.15	"
Folia Salviae	30 "	0.20	"
	100 "	0.45	"
Folia Sennae	10 "	0.15	"
	50 "	0.65	"
	100 "	1.10	"
Folia uvae ursi	30 "	0.50	"
	100 "	1.30	"
Glycerin	30 "	0.30	"
	100 "	0.70	"
Kali chloric crist. et pulv.	30 "	0.35	"
	50 "	0.55	"
	100 "	1.00	"
Lanolin	10 "	0.15	"
	30 "	0.40	"
	50 "	0.65	"
	50 "	0.50	"
Liq Cresoli sabonat.	100 "	0.75	"
	200 "	1.30	"
Lysol	100 "	0.75	"
Magnesia usta	10 "	0.15	"
	50 "	0.65	"
Oleum Amygdalar.	30 "	0.70	"
Oleum Eucalypti	20 "	0.55	"
	50 "	1.30	"
Oleum Jecor Aselli	100 "	1.00	"
	250 "	2.20	"
	500 "	4.00	"
Oleum Olivar.	50 "	0.65	"
	100 "	1.00	"
	200 "	1.85	"
Placent. Sem. Lini	100 "	0.35	"
	250 "	0.65	"
Rhizom Rhei conc et p.	10 "	0.50	"
	30 "	1.40	"
Sem. Lini	50 "	0.25	"

	100 g	0.35	M
	500 "	1.35	"
Sem. Sinap. p. g.	50 "	0.45	"
	200 "	1.40	"
Spez. laxant.	10 "	0.25	"
	50 "	1.10	"
	100 "	1.75	"
Spez. pect.	15 "	0.15	"
	50 "	0.35	"
	100 "	0.70	"
	200 "	1.20	"
Tinct. Arnicae	30 "	0.30	"
	100 "	0.85	"
Tinct. Chin. cmp.	10 "	0.15	"
	50 "	0.65	"
Tinct. Cinnam.	10 "	0.15	"
	50 "	0.65	"
Tinct. ferri. cmp.	100 "	0.45	"
	200 "	0.75	"

Detmold, den 9. Juni 1916.

Fürstlich Lippsche Regierung

In Vertretung

Nr. 9442.

Pustkuchen

In der Nacht vom 28./29. v. M., gegen 4 Uhr morgens, sind dem Bahnarbeiter Wächter, Entruperweg Nr. 14 bei Lemgo aus einem verschlossenen Stalle 2 silbergraue Kaninchen im Werte von 20 Mark mittels Nachschlüssels gestohlen worden.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu J 462/16 wird ersucht.

Detmold, den 5. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 462/16.

Credé

Der am 14. April 1916 gegen den russischen Arbeiter Josef Sinkowski, 27 Jahre alt, zuletzt in Istrup, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 7. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J. 314/16.

Credé

Der am 10. März v. J. gegen den Knecht August Erskamp aus Augustdorf erlassene Steckbrief ist erledigt.

Detmold, den 8. Juni 1916.

Der Erste Staatsanwalt

J 220/15.

Credé

In der Nacht vom 5. bis 6. d. M. sind den Frauen Mellies Nr. 60, Meier Nr. 74, Busch Nr. 71 und Beckmann Nr. 9 in Orbske von der Bleiche in der Nähe ihrer Wohnungen folgende Wäschestücke gestohlen worden:

I. der Frau Mellies:

2 weißleinene Betttücher, gez. L. W., 2 bunte Bettbezüge, rosafarbig, 1 weißes Frauenhemd, gez. L. W., 1 weißes Kinderhemd, 2 weiße, längere Tüllgardinen für Stubenfenster, 4 Kissenbezüge, rosafarbig, 1 langes weißes Handtuch mit roten Streifen, 1 kleineres Küchenhandtuch mit roten Streifen, außerdem mehrere weiße Taschentücher mit Namen und kleine Teile Kinderwäsche, Gesamtwert 60 Mk.;

II. der Frau Meier:

3 weiße Frauenhemden, in einem die Bezeichnung A. M., 2 weiße, lange Handtücher, gez. A. M., eine kleine weiße Tüllgardine, 3 weiße Taschentücher, davon eines mit einem blauen Rande, 1 weiße Kinderschürze mit Spitze, 1 weiße Untertaille und 1 weißes Kinderhemd, Gesamtwert 20 Mark;

III. der Frau Busch:

2 weiße Frauenhemden, gez. M. B., 1 graue Hautjacke, 1 Kinderhemd, 2 bunte Küchentücher, weiße mit roten Streifen, 1 langes Handtuch, weiß mit roten Streifen und 1 Paar weiße Gardinen für Küchenfenster mit Ringen daran, Gesamtwert 25 Mark;

IV. der Frau Beckmann:

1 weißes Frauenhemd, gez. A. M., 5 Frauenhemden, Gesamtwert 20 Mark.

Um Nachforschung nach dem Täter und den gestohlenen Sachen, sowie Nachricht hierher zu P. L. 165/16 wird ersucht.

Detmold, den 7. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 165/16. Brandes

In der Nacht vom 3./4. d. M. ist der Frau Gerke in Pibitsheide B. L. Nr. 192 aus ihrem unverschlossenen Stalle eine junge Ziege von grauer Farbe gestohlen worden, Wert 80 Mk.

Um Nachforschung nach dem Täter und Nachricht hierher zu P. L. 164/16 wird ersucht.
Detmold, den 7. Juni 1916.

Der Fürstliche Amtsanwalt
P. L. 164/16. Brandes

Lippische Wirtschaftsgemeinschaft.

Nach Zustimmung Fürstlicher Regierung werden auf Grund der §§ 6 und 7 der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 und in Ergänzung unserer Anordnung vom 28. April 1916, Amtsblatt Nr. 56 vom 3. Mai 1916, Seite 494, für Randszucker als Höchstpreise im Verkauf an die Versorgungsberechtigten festgesetzt:

1. bei farbigem Rands 1,— „ für 1 kg
2. bei weißem Rands 1,10 „ „ 1 „
3. bei schwarzem Rands 1,20 „ „ 1 „

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 5. Juni 1916.

Für die beteiligten Verwaltungsbehörden:

Kirchhof,

Nr. 9235. Geheimer Regierungsrat

Der Kriegsbeschädigte Gustav Widdede aus Bahlhausen ist als Trichinenschauer für Bahlhausen angestellt und verpflichtet.

Detmold, den 6. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 9038. K. Piderit

Die Bekanntmachung Fürstlichen Verwaltungsamts vom 16. Mai 1916 (Amtsblatt S. 561) wird dahin abgeändert, daß die Festsetzung der Höchstpreise für Eier und im Falle der Übertretung die Bestrafung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Amtsblatt 1915, S. 46) und seinen Abänderungen erfolgt.
Brafte in Lippe, den 3. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 8863. Kirchhof

Die Vormundschaft des minderjährigen Hofbesizers Hugo Röhr Nr. 2 zu Farmbed, Bauerschaft Hillentrup, beabsichtigt, das in der Vega bei der „Hofbreite“ belegene alte

hölzerne Stauwerk durch ein massives zu ersetzen. Das neue Stauwerk soll an derselben Stelle aufgeführt werden an der sich das Alte befindet. Die bisherige Stauhöhe soll auch für das neue Stauwerk beibehalten werden.

Alles weitere ergibt sich aus den beigebrachten technischen Unterlagen, welche jeder Zeit hier eingesehen werden können.

Auf Antrag der Röhr'schen Vormundschaft wird das Unternehmen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen hier anzubringen. Diese Frist ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, eine abschließliche.

Brafe in Lippe, den 8. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 9086. Kirchhof

Die bisherige Hilfshebamme Frau Sophie Weinberg zu Kirchheide ist seitens Fürstlicher Regierung als Bezirkshebamme für Kirchheide angestellt.

Brafe in Lippe, den 8. Juni 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
I Nr. 9146. Kirchhof

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 34 eingetragen, daß die Eheleute Fabrikarbeiter Friedrich August Heißenberg und Auguste, geb. Funke in Pivitsheide B. G. Nr. 22, durch Vertrag vom 6. Juni 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 6. Juni 1916.

G. R. III Nr. 34. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 35 eingetragen, daß die Eheleute Schlosser Wilhelm Johannesmann und Pauline geb. Brinkmann in Pivitsheide B. G. Nr. 122, durch Vertrag vom 6. Juni 1916 für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Detmold, den 6. Juni 1916.

G. R. III Nr. 35. Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers August Bartelsmeier in Lemgo, Echternstraße, soll der in Lemgo belegene, im Grundbuche von Lemgo Band 29 Blatt 1024 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Fuhrunternehmers August Bartelsmeier in Lemgo eingetragene Grundbesitz, nämlich Garten „vor dem Slaver Tore“ Kartenblatt 5 Parz. 25 zu 5 a 94 qm mit 6,98 M Grundsteuerreinertrag und Garten „Hintern Graben“ Kartenblatt 21 Parz. 550/31 zu 2 a 13 qm mit 2,50 M Grundsteuerreinertrag am 1. August 1916, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 1916 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Lemgo, den 29. Mai 1916.

R. 1/16. Fürstliches Amtsgericht I

Gegen die am 9. November 1897 zu Entrup geborene Dienstmagd Minna Herzog, letzter Aufenthalt Berl bei Schötmar, die sich verborgen hält, ist wegen Diebstahls eine Gefängnisstrafe von 2 Wochen rechtskräftig erkannt.

Um Verhaftung und Strafvollstreckung wird ersucht. Siehe gleichen Steckbrief vom 30. März 1915.

Lemgo, den 19. Mai 1916.

D. 47/14. Fürstliches Amtsgericht II

Steckbriefserledigung.

Die gegen die russischen Arbeiter

1. Franz Gwarek aus Wola, Kreis Konst,
2. Jan. Glogowski aus Minkons, Kreis Konst,
3. Stanislaus Pathna daj.,

am 23. Januar 1916 erlassenen Steckbriefe sind erledigt.

Hohenhausen, den 8. Juni 1916.

C. 6, 7 u. 8/16. Fürstliches Amtsgericht

In unser Güterrechtsregister ist unter Nr. 289 eingetragen, daß die Eheleute Gutsächter Fritz Hölke und Minna geb. Reker in Tappen bei Sonneborn, durch Vertrag vom 30. Mai 1916 die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Bestimmungen des B. G. B. vereinbart haben.

Alverdissen, den 30. Mai 1916.

G.-R. Nr. 289. Fürstliches Amtsgericht

Es empfiehlt sich, daß Anträge auf Herstellung von Fernsprechan schlüssen, Umwandlung von gewöhnlichen Sprechstellenanlagen in Reihenanlagen, d. h. solcher Anlagen, bei denen von jeder Nebenstelle aus ohne Umschaltung bei der Hauptstelle das Amt unmittelbar an-

gerufen, auch eine Mithöreinrichtung eingebaut werden kann, Erweiterung oder Änderung solcher Anlagen, Verlegung von Sprechstellen usw. möglichst frühzeitig bei dem Telegraphenamt oder Postamt des Ortes gestellt werden, weil mitunter eine Bauabteilung gerade anwesend ist, welche die Arbeit sofort und ohne Mehrkosten vornehmen kann.

Nur in den großen Städten finden das ganze Jahr über Bauarbeiten statt; für die kleinen Orte bestehen zwei Bauabschnitte, in denen die Arbeiten wenigstens einmal im Zusammenhang ausgeführt werden.

Die Anmeldungen zum 2. Bauabschnitt müssen bis zum 1. August vorliegen. Gehen Anmeldungen später, z. B. nach der Abreise der Bauabteilung ein, so wird für die beschleunigte Herstellung des Anschlusses gewöhnlich ein Betrag von 15 Mark als Ersatz der Mehrkosten erhoben.

Es wird noch bemerkt, daß unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Zeitumständen auf die baldige Herstellung der angemeldeten Anschlüsse nicht immer gerechnet werden kann.

Kaiserliche Ober-Postdirektion